

Beton-Fertigteilwerk Otto Ergezinger GmbH Banteln

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkauf und Montage

I. Allgemeines

Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen unserer Abnehmer haben keine Gültigkeit.

II. Angebote und Preise

1. Nur schriftliche Angebote sind verbindlich.

Unsere Auftragsbestätigungen gelten als anerkannt, wenn ihnen der Abnehmer nicht binnen 3 Arbeitstagen begründet schriftlich widerspricht.

2. Unsere Rechnungen sind, wenn nicht etwas anderes angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kommen unsere am Tage der Lieferung allgemein zugrunde gelegten Preise zur Berechnung. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn diese nicht ohnehin gesondert ausgewiesen ist. Die abgerechneten Stahlmengen beinhalten einen Verschnittanteil von fünf Prozent.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Abnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Gewährleistung

1. Lieferfristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unsererseits.

2. Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unserer Abnehmer voraus, insbesondere in Bezug auf vorzuzugende Kalkulationen, Maße, Gewichte, Entfernungen und rechtzeitige Abrufe.

4. Ist die Lieferung frei Baustelle/Lager vereinbart, so hat der Abnehmer für die ordnungsgemäße Anfahrbarkeit Sorge zu tragen und das Abladen zu übernehmen, das unverzüglich und sachgemäß erfolgen muß.

5. Die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit Verlassen des Lieferwerks auf den Abnehmer über, es sei denn, Lieferung frei Baustelle/Lager ist ausdrücklich vereinbart.

6. Etwaige Fehlmengen und - falls Lieferung frei Baustelle/Lager ausdrücklich vereinbart ist - Transportschäden hat der Abnehmer unverzüglich zu rügen, d.h. grundsätzlich vor Verlassen des Lieferwerks, bei Lieferung frei Baustelle/Lager bei Beendigung der Abladung gegenüber unserer Transportperson, wobei wir in diesem Fall sofort per Telefax, Telegramm oder Eilbrief schriftlich zu verständigen sind.

Sonstige Rügen, die die Beschaffenheit unserer Leistungen betreffen, sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Lieferung und in jedem Fall vor Einbau/Verarbeitung, schriftlich per Telefax, Telegramm oder Eilbrief zu erheben. Dies gilt auch für verpackte Ware.

7. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort verbracht wurde.

Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen; den Rücktritt des Abnehmers können wir abwenden, indem wir ihm unverzüglich den Betrag zur Verfügung stellen / den Einbehalt ermöglichen, der ihn in den Stand versetzt, den Mangel selbst zu beheben / die Ersatzlieferung selbst zu veranlassen.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Abnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonst Vermögensschäden des Abnehmers, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Abnehmer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Übergabe. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag und auf unsere sonstigen bereits entstandenen Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers sind wir berechtigt, die Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich per Telefax, Telegramm oder Eilbrief zu benachrichtigen.

3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Abnehmer wird stets für uns vorgenommen.

Werden die Waren mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt ohne wesentliche Bestandteile eines Grundstücks zu werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der Waren zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung/Vermischung; sind die anderen verarbeiteten/vermischten Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so hat der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Verlieren wir das Eigentum an der Vorbehaltsware, insbesondere nach § 946 BGB, so tritt uns der Abnehmer bereits heute den Teil seiner Kaufpreis- oder Werklohnforderung, die er aufgrund der von ihm vorgenommenen Weiterveräußerung oder Verarbeitung erwirbt, ab, der dem zwischen dem Abnehmer und uns vereinbarten Preis entspricht; und zwar einschließlich des Rechts auf Bestellung einer Sicherungshypothek und sonstiger Nebenrechte.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5. Ansprüche aus Schadensfällen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung), durch die wir uns gelieferte Ware betroffen wird, tritt der Abnehmer bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

V. Montage

Montageleistungen unsererseits bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder Bestätigung durch uns. Es gelten dann die vorstehenden Ziffern I. bis V. sinngemäß und im übrigen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B in ihrer jeweiligen Fassung, die in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht ausliegt und die wir auf Verlangen jedem Abnehmer in Ablichtung aushändigen/übersenden.

VI. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Banteln.

2. Ist der Abnehmer Vollkaufmann, so gilt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Elze oder des Landgerichts Hildesheim (je nach dem gegebenen Streitwert) als vereinbart. Ebendies gilt, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

VII.

Sollten einzelne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden.